

sichtbar wird durch qua Hautfarbe markierter und rassifizierter Gruppen zu ›Elementen‹, sobald diese nicht einen ›nordisch-rassischen‹ Ursprung aufweisen. Dies kategorisiert und klassifiziert die unterschiedlichen Menschen, um die es an dieser Stelle geht, kollektiviert diese sträflich in abzulehnender und doppelter Weise. Erstens, indem diese ›rassisch‹ markiert und gleichzeitig abqualifiziert werden, und zweitens, indem ihnen der Subjektstatus aberkannt wird und sie zu einem ›Objekt‹ werden, welchem inhärent menschliche Qualitäten und damit auch eine menschenwürdige Behandlung abgesprochen werden. ›Rassenreinheit‹ zu erzeugen und zu bewahren erfordert dem folgend eine aktive und gezielte Überwachung und (tödliche) ›Säuberung‹ von Raum sowie eine absolute Kontrolle des Zugangs zu diesem (inklusive eines legitimierten Ausschlusses sich bereits im ›Innen‹ befindender ›unreiner Elemente‹). Raum wird ein weiteres Mal als der ›Rasse‹ inhärentes und diese grundlegend mit konstituierendes Kriterium eingebunden. Einschluss- und Ausschlussmechanismen aufgrund von biologistisch-vererbaren ›Rasse‹-Aspekten sind entscheidender und prominenter Bestandteil der Konstruktion einer ›rassisch reinen‹ Nation beziehungsweise einer nationalistisch ›reinen Rasse‹. Rosenberg erweitert in diesem Punkt seinen biologistischen Rassismus um die Sphäre des Nationalismus und implementiert auf einer ergänzenden Ebene die existenzielle Bedeutung von ›Raum‹ in seinem zutiefst rassistischen und todbringenden Konzept des ›reinen nordischen Blutes‹.

3.6 Raum in den Rasselehren

Der Blick zurück auf die ›klassischen‹ Rasselehren des 19. und 20. Jahrhunderts zeigt, dass ›Raum‹ in unterschiedlichen Ausprägungen eine zentrale Rolle innerhalb rassistischer Argumentationsstrukturen, innerhalb des Versuchs des Etablierens von ›reinen Rassen‹ sowie innerhalb der Legitimation eines ›rassischen‹ Anspruchs auf Vorherrschaft spielt. Eine Konstante, die sich durch alle betrachteten Ausführungen zieht, ist die Problematik der Definition von ›Rasse‹ sowie daraus folgend von Rassismus an sich. Diese Leerstelle der endgültigen Greifbarkeit stellt jedoch in keiner Weise ein Moment der kritischen Reflexion der Rasselehren dar, sondern bildet den Ausgangspunkt der Integration verschiedenster, zum Teil abstruser und höchst zweifelhafter Aspekte und Argumente. Diese werden zur Konstruktion einer Untermauerung instrumentalisiert, trotz aller widersprüchlichen Vorstellungen angeblich vorhandener Bedeutung und Macht einer bestimmten, ›reinen Rasse‹. Dabei hat sich bei allen zuvor näher betrachteten Theoretikern gezeigt, dass ›Raum‹ ein entscheidendes Moment in der jeweiligen Konzeption der Rasselehre beziehungsweise der rassifizierenden Argumentationsstruktur darstellt. In radikaler Konsequenz trägt absolutistischer und rassifizierter Raum, durch die angeblich ›rassische‹ Anbindung des Bodens an das Blut zu einer Umsetzung der propagierten Rassismen bei. In diesem Kontext lässt sich mit Taguieff folgende hier sichtbare Struktur beschreiben:

»Die ›Reinheit des Blutes‹ ist Eigentum der eigenen Identität, bedroht durch jeden Kontakt mit dem unreinen Äußeren. Diese Selbstverteidigung des Blutes stellt die erste Pflicht dar und definiert das legitimste alle Opfer im stigmatisierten ideologischen

Raum. Bewahrung der Reinheit der eigenen Rasse und Stärkung der Überlegenheit der Herkunft [...].«¹²⁶

›Raum‹ ist damit notwendiges und inhärentes Moment der sich als konkrete Vorstellung inszenierenden Phantasie der ›Reinheit‹ des Blutes. Ohne wäre das rassistische Argument nicht vollumfänglich abgeschlossen und die rassifizierende Basis in deren materieller und auch geographischer Prägung nicht nachhaltig legitimierbar. Anders als bei den in den folgenden Kapiteln diskutierten Theorien und Argumenten des 21. Jahrhunderts, ist den zuvor kritisch besprochenen Thesen ein expansiver und imperialistischer Gestus inhärent. Gewaltvolle Raumerweiterung (siehe insbesondere Rosenberg) ist eine vermeintlich erforderliche Strategie zur Sicherung der Existenz und Dominanz der eigenen ›Rasse‹. Aneignung von geographischem Raum wird als ein ›Privileg der weißen Rasse‹ (Gobineau) stilisiert und als unbedingter Anspruch vorgestellt, um die Hierarchisierung der ›Rassen‹ weiter zu etablieren und das Verlangen der ›Reinheit‹ auszubauen wie zu schützen.

Um die absolute Verwerflichkeit, den menschenverachtenden Gestus, die Entsubjektivierung und tödliche Konsequenz noch einmal nachhaltig zu problematisieren, folgt an dieser Stelle ein zusammenfassender, kritischer Blick auf das bisher Aufgeführte: Arthur de Gobineau fürchtet die unabwendbare Degeneration einer homogenisierten, ›weißen‹ und den anderen angeblich überlegenen ›Rasse‹ durch Vermischung. Raumveränderung durch zum Beispiel Migration wird zwar anerkannt, jedoch lediglich dann als gewinnbringend eingestuft, transportiert die ›weiße Rasse‹ ihr überlegenes Blut zur Kulturgenerierung und Aneignung in einen zu verbessernden, neuen Lebensraum. Damit wird, anders als es die Theorien und Argumente des 21. Jahrhunderts propagieren (siehe dazu *Kapitel 7. Rassismus und Raum im 21. Jahrhundert*), eine Macht der Raumveränderung ausschließlich der ›weißen Rasse‹ zugesprochen und den anderen, in der Rangordnung als niedriger imaginierten ›Rassen‹, abgesprochen. Ein Verweisen (räumliche Exklusion) an den ›eigenen‹, ›fernen‹ Ort findet in diesem Sinne nicht statt, einzige Option ist die akute Machtausübung und Dominanz über diese rangniedriger platzierten ›Rassen‹. Sesshaftigkeit bleibt trotz allem konsequent höher bewertet und eigentliche Wesensart der ›weißen Rasse‹. Dabei bilden visible Unterschiede den vermeintlich entscheidenden Marker, um ›Rassen‹ hierarchisierend zu differenzieren, auch wenn eine räumliche Mischung erfolgt. Notwendig ist eine sozial-räumliche Trennung der ›Rassen‹, um die fragwürdige Überlegenheit und ›Reinheit‹ der ›weißen Rasse‹ nach Möglichkeit zu schützen. Im nationalstaatlichen Kontext bedient sich Gobineau einer strukturell an die fiktive Ethnizität im Sinne Balibars erinnernden Konstruktion, um die rassifizierte Einheit als bestimmbar zu inszenieren. Soziale und geographische Aspekte sowie das zentrale Element des Blutes als klar biologistische Ebene vermischen sich dabei in der höchst fraglichen Argumentation zur spezifischen Umgrenzung von ›Rasse‹ in dem Sinne, dass Vorstellungen von Nationalität sowohl an das Blut als auch an den Raum überzeitlich angebunden werden.

126 Taguieff, Pierre-André: Die Macht des Vorurteils. Der Rassismus und sein Double. Übersetzt von Astrid Geese. Hamburg: Hamburger Edition 2000. S. 132 [Hervorhebungen im Original].

Houston Stewart Chamberlain knüpft direkt an die verallgemeinernden und homogenisierenden Tendenzen an und setzt einen absoluten Gegensatz zwischen der germanischen und der jüdischen ›Rasse‹. Doch sieht er nicht wie Gobineau eine Degeneration vonstattengehen, sondern träumt von einer sich beständig veredelnden und immer ›reiner‹ werdenden ›Rasse‹ durch gezielte, selektierende Züchtung. Dabei sind es historische und geographische Bedingungen, welche in der abstrusen Logik Chamberlains diese verwerfliche Vorstellung der Züchtung der edelsten Version der germanischen ›Rasse‹ erst zur Vollendung bringen. ›Rassenerzeugung‹ erfolgt für ihn entscheidend über Nationenbildung und ist damit essenziell durch räumliche Strukturen, vor allem ein klares und absolutes ›Innen‹ und ›Außen‹, geprägt und bedingt. Diese Vorstellung, einer existenziellen Differenzierung eines absoluten ›Innen‹ versus ›Außen‹, finden sich beispielsweise in kulturalistisch-rassistischen Vorstellungen, selbstverständlich in anderer Nomenklatur, auch im 21. Jahrhundert noch. Für Chamberlain besteht hier ein organischer Zusammenhang, an den ebenso sozial-räumliche Vorstellungen angeknüpft werden. Diese äußern sich zum Beispiel in der aktiven Raumanneignung als angebliches, existenzielles ›Rassekennzeichen‹ der dominierenden ›Germanen‹. Auch an dieser Stelle ist der imperialistische Gestus einer geopolitischen Expansion sichtbar. Der national(istisch)e Containeraum ist zwar abgeschlossen, dennoch wird dem Territorium eine usurpatorische Potenzialität der Erweiterung zugewiesen.

Geprägt von dieser Glorifizierung ›der Germanen‹ verschärft Alfred Rosenberg in seinen radikalen rassistischen Thesen die Aufwertung der ›nordischen Rasse‹ im ultimativen Gegensatz zur Abwertung ›der Juden‹. Er strebt eine menschenverachtende und tödliche, systematisierte Politik der Erhaltung der ›Rassenreinheit‹ an, welche über das Blut gemessen und kategorisiert wird. Dabei wird die abstruse Vorstellung der ›reinen Rasse‹ zum essenziellen Wertmerkmal der Existenz in physischer wie psychischer Hinsicht. Die jüdische, ›schmarotzende Rasse‹ wird neben deren angeblichen grundlegend verunreinigendem schieren Dasein auch räumlich als störend und parasitär konstruiert und erlaubt der ›nordischen Rasse‹ erst eine Existenz in ›Reinheit‹, wenn Erstere das entsprechende Territorium vollständig verlassen hat respektive ausgesondert wurde – die physische wie materielle Anwesenheit im Raum wird in tödlicher Konsequenz verweigert. Hier beginnen sich, ebenso wie bei den Theoretikern zuvor, räumliche Komponenten in die Konstitution des ›Rassengegensatzes‹ einzuspeisen. Dies führt zu klaren aber äußerst zweifelhaften geopolitischen Handlungsidealen, welche die Phantasie der Volksehre an den nationalstaatlichen Raum und darüber an die Selbstwahrnehmung der ›Rasse‹ anbinden. Macht über den Raum sichert dem folgend in endgültiger Konsequenz die Macht über die ›Reinheit der Rasse‹.

Deutlich zeigt sich in den drei diskutierten Rasselehren die sich durchziehende Verknüpfung und Verschachtelung von ›Raum‹ und rassistischer Argumentationsstruktur – welche im vorliegenden Falle zu einem absoluten und absolut verwerflichen tödlichen Ende eines Genozids geführt haben. Im Weiteren zu betrachten bleibt, inwieweit die Korrelation zwischen Rassismus und ›Raum‹ eine der vergangenen Zeit spezifisch zuzuschreibende ist, welche sich dort lediglich implizit äußert, oder ob sich hier eine konstante Präsenz und vor allem Anschlussfähigkeit für Rassismen per se sowie die rassistische Selbstkonstitution bestimmter Argumentationslinien auch in einer gegenwärtigen Sichtweise auf das 21. Jahrhundert zeigt. Zuerst muss jedoch noch einmal tiefer

auf raumtheoretische Konzepte geblickt werden, um die Vorstellungen von absolutistischem und relationalem Raum weitergehend und differenzierter aufzuschlüsseln. Gerade die in den vorherigen Kapiteln so prominenten Vorstellungen von ›Reinheit‹ und sich räumlich äußernden Machtverhältnissen werden tiefergehend besprochen.